



Gemeinde Hüllhorst.

Leben in guter Atmosphäre



Gemeinde Hüllhorst - Postfach 11 55 - 32603 Hüllhorst

Herrn
Karl-Heinz Detert
Eickhorster Dorfstraße 30

32479 Hille

Der Bürgermeister

Löhner Straße 1

32609 Hüllhorst

Kreis Minden-Lübbecke

Tel.: 05744/9315-0

Fax: 05744/9315-70

Internet: <http://www.huellhorst.de>

E-Mail: Info@huellhorst.de

Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Sparkasse Minden-Lübbecke

Konto 2 000 016 - BLZ 490 501 01

Volksbank Schnathorst eG

Konto 80 040 300 - BLZ 492 623 64

Postgiroamt Hannover

Konto 10 003 308 - BLZ 250 100 30

Aktenzeichen:

899-10

Auskunft erteilt:

Herr Lammermann

Durchwahl:

9315-50

Datum:

01.02.2010

Plakatierung aus Anlass der Landtagswahl NRW

Ihr Antrag vom 29.01.2010

Sehr geehrter Herr Detert,

ich nehme Bezug auf Ihr o. a. Schreiben und teile Ihnen mit, dass von der Gemeinde Hüllhorst keine eigenen Stellplätze bzw. Plakatwände zur Verfügung gestellt werden können, da solche hier nicht vorhanden sind.

Bei der Aufstellung von Plakatständern bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn sie weder den Fußgänger- noch den Fahrverkehr behindern und umgehend nach der Wahl wieder entfernt werden.

Im Übrigen wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/ A 2 - 22-33 - 7/79 u. d. Innenministers - I B 1/20 - 10.10 - v. 29.06.1979 (SMBl.NW 922) zuletzt geändert am 25.03.94, „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


(Lammermann)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

01. FEB 2010

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Gemeinde Hüllhorst

Löhner Straße 1
32609 Hüllhorst

Kontakt: Jörg Stopka
Telefon: 0521-1082-451
Fax: 0521-1082-440
E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de
Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14
Datum: 26/01/10

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-3808-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld
Postfach 100207 · 33502
Telefon: 0521/1082-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5106/5773/1015

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen


Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL


Andreas Meyer

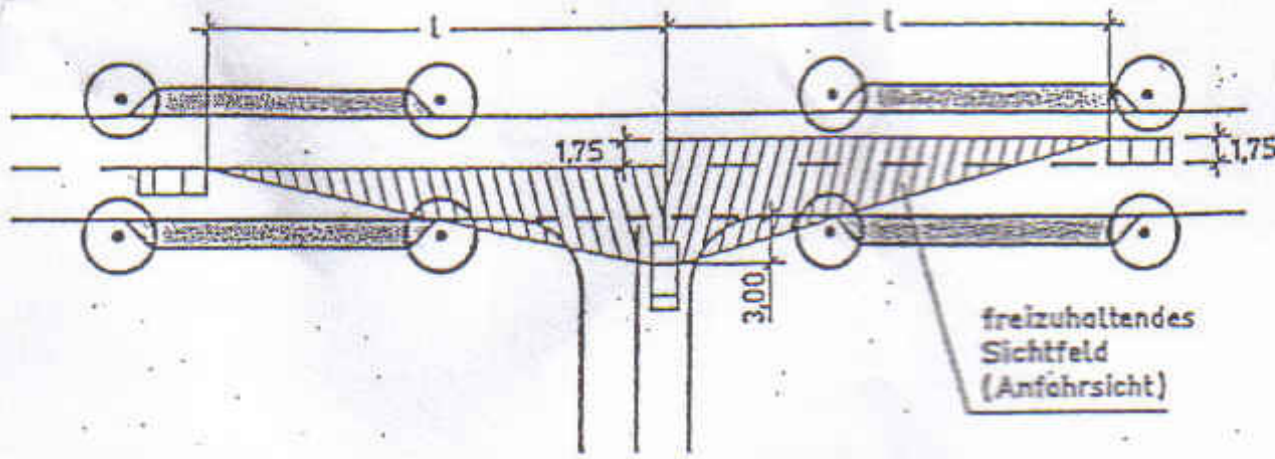


Bild 97: Anfahrtsicht

Tabelle 16: Schenkellänge l (m) der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

Kategoriengruppe	Geschwindigkeit V_{GS} bzw. V_{Zul} [km/h]				
	70	60	50	40	30
B	110	85	70	-	-
C	-	-	70	50	30

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei beengten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 98).

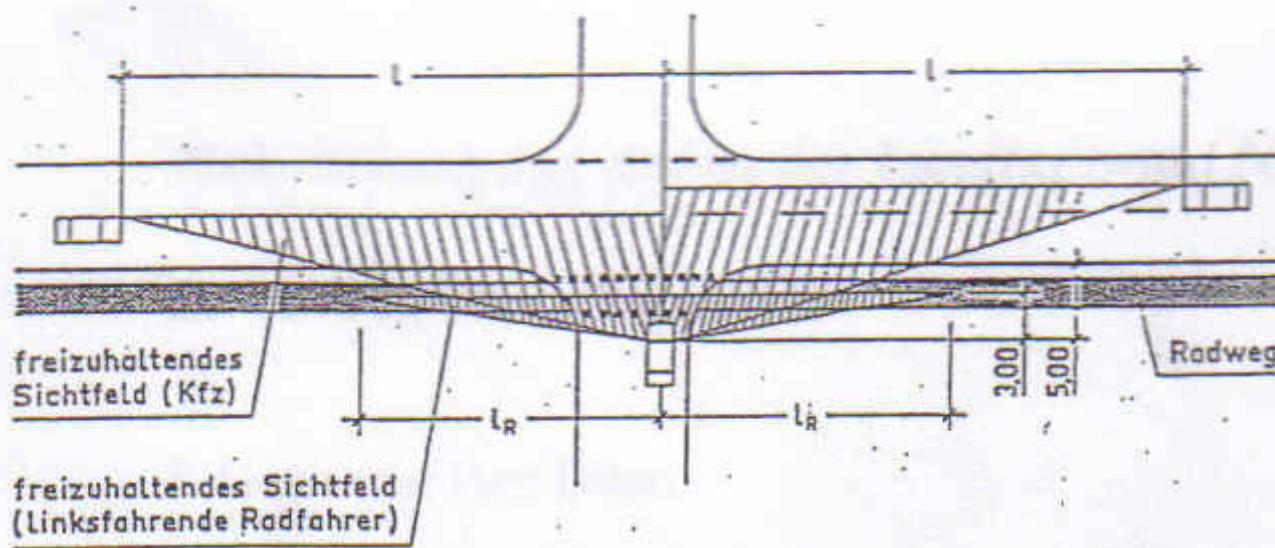


Bild 98: Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Spiegel, Lichtsignalanlage, Ausschluß von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Auf die Freihaltung einer Annäherungssicht wird an Hauptverkehrsstraßen in der Regel verzichtet.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit 1,00 m Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung und mit der Haltesichtweite nach Tabelle 15 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen (Bild 99).

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrtsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

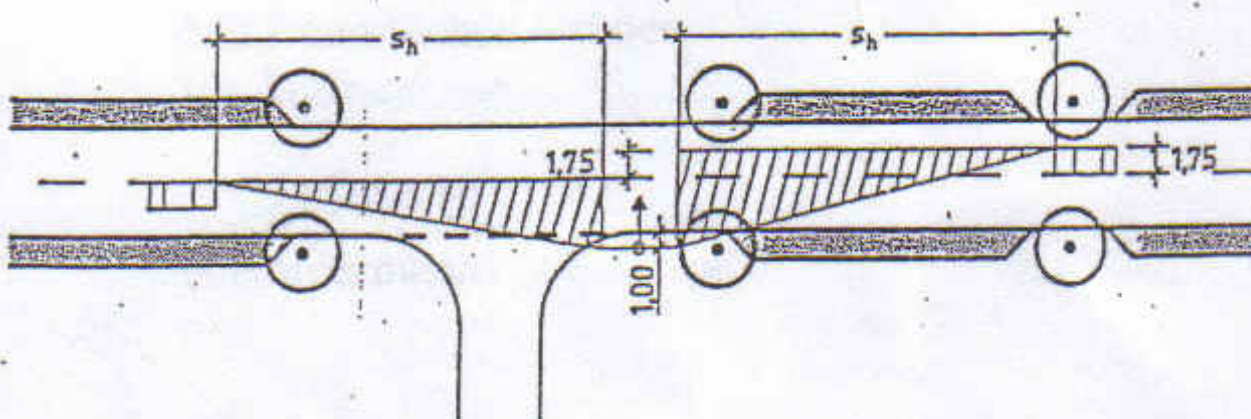


Bild 99: Sichtfelder an Überquerungsstellen